

**Ordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau
über die öffentliche Bestellung und Vereidigung
von Sachverständigen
(Sachverständigenordnung)**

vom 27. November 2025

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Sachgebiete

Gemäß § 36 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen kann die Kammer auf Antrag Sachverständige für Fragestellungen zu Leistungen auf den folgenden Sachgebieten öffentlich bestellen und vereidigen:

1. auf dem Gebiet der Tragwerksplanung für

1.1. Tragwerke für Hochbauwerke

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen;

1.2. Tragwerke für Ingenieurbauwerke

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen;

2. auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens für

2.1. Verkehrsplanerische Leistungen

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen,

2.2. Konstruktive Ingenieurbauwerke

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen,

2.3. Straßen, Erd- und Tiefbau, Siedlungswasserwirtschaft

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen,

3. auf dem Gebiet der Technischen Ausrüstung für

3.1. Heizung, Lüftung, Sanitär

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen;

3.2. Elektrische Anlagen

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen;

3.3. Küchentechnik

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen;

4. auf dem Gebiet der Bauphysik für

4.1. Thermische Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung)

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen;

4.2. Schallschutz und Raumakustik (Bautechnische Raumakustik)

- a) Planung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen;

5. auf dem Gebiet der Geotechnik für

- a) Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung,
- b) Bauüberwachung,
- c) Honorarfragen;

6. auf dem Gebiet des Vermessungswesens für

- a) Planung von vermessungstechnischen Leistungen
- b) Überwachung,
- c) Honorarfragen.

§ 2 Allgemeine Bestellungs Voraussetzungen

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung kann nur erfolgen, wenn für das Bestellungsgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht.

(2) Zur oder zum Sachverständigen kann öffentlich nur bestellt und vereidigt werden, wer folgende allgemeine Bestellungs voraussetzungen erfüllt:

- a) im Geltungsbereich des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen als Sachverständige oder Sachverständiger ansässig ist; ausgenommen sind Berechtigte nach § 36a Gewerbeordnung, also Sachverständige mit vergleichbaren Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Auswärtige),
- b) bei der Erstbestellung eine zehnjährige Berufspraxis nach Abschluss des Studiums nachweist,
- c) überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist,
- d) über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend dem beantragten Sachgebiet verfügt,
- e) über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- f) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- g) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,

- h) nachweist, über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen zu verfügen und
- i) sich verpflichtet, die Berufspflichten aus § 17 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen einzuhalten,
- j) den Nachweis erbringt, insbesondere durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung, in der Lage zu sein, etwaige durch die Sachverständigentätigkeit begründete Schadenersatzverpflichtungen zu regulieren.

Der Eintragungsausschuss der Kammer kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts hinsichtlich der Erfüllung allgemeiner Bestellungs Voraussetzungen verlangen, dass die oder der Sachverständige Unterlagen beibringt, die die Erfüllung belegen.

(3) Die besonderen Bestellungs Voraussetzungen für das jeweilige Sachgebiet werden durch den Vorstand bestimmt und in einer gesonderten Prüfungsordnung festgehalten, die der Sachverständigenordnung anzufügen ist.

(4) Personen, gegen deren fachliche und persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit Bedenken bestehen, dürfen nicht als Sachverständige bestellt werden.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3 Ausschuss

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Eintragungsausschuss der Kammer nach Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss aufgrund von dessen Empfehlung. Der zuständige Ausschuss wird vom Vorstand bestimmt. Das Verfahren im Ausschuss kann eine Geschäftsordnung regeln. Ansonsten gelten die Regelungen aus § 21 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen entsprechend.

(2) Die Kammer kann sich zur Ausbildung und Bestellung von Sachverständigen an anderen Einrichtungen beteiligen oder mit anderen Architekten- und Ingenieurkammern zusammenarbeiten.

§ 4 Bestellung

(1) Die oder der Sachverständige wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer oder durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter öffentlich bestellt und vereidigt.

(2) Die Bestellung ist auf bestimmte Sachgebiete zu beschränken.

(3) Die öffentliche Bestellung wird auf fünf Jahre befristet. Bei erstmaliger Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden, jedoch nicht für weniger als die Dauer eines Jahres.

(4) Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Eid; Bekräftigung

(1) Die oder der Sachverständige hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich die Aufgaben einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen, die bestehenden Vorschriften beachten, Verschwiegenheit bewahren und die von mir angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Will eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten, so treten an die Stelle der Worte: „ich schwöre ...“ die Worte: „Ich erkläre und bekräftige im Bewusstsein meiner Verantwortlichkeit“.

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 6 Bestellsurkunde und Stempel

Die Kammer weist die oder den Sachverständigen auf diese Sachverständigenordnung, insbesondere ihre bzw. seine Pflichten, hin, händigt der oder dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und einen Stempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.

§ 7 Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung der oder des Sachverständigen ist nach den Vorgaben der Satzung bekannt zu machen.

(2) Name, Niederlassung, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und das Bestellungsgebiet der oder des Sachverständigen dürfen von der Kammer gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige dem nicht widersprochen hat.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Pflichten

Die oder der Sachverständige hat ihre bzw. seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die von ihr bzw. ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen sowie grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Über das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Erstellung von Gutachten

(1) Die oder der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Die oder der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggeberinnen oder Auftraggebern verpflichtet. Sie bzw. er kann die Erstattung des Gutachtens nur unverzüglich und aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die oder der Sachverständige ist verpflichtet:

a) in Fällen des Absatzes 1 zu beantragen, von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens befreit zu werden,

b) in Fällen des Absatzes 2 die Erstattung des Gutachtens abzulehnen,

wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an ihrer bzw. seiner Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie oder er in derselben Angelegenheit bereits für eine andere Auftraggeberin oder einen anderen Auftraggeber tätig geworden ist

oder zu der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht.

(4) Eine Sanierung oder Regulierung darf die oder der Sachverständige, die oder der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet.

§ 10 Bezeichnung und Werbung

(1) Die oder der Sachverständige hat bei gutachterlicher Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

- a) die Bezeichnung „von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ... (Angabe des Sachgebietes gemäß der Bestellsurkunde)“ zu führen,
- b) den von der Kammer ausgehändigten Stempel zu verwenden und den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen. In anderen Fällen ist der oder dem Sachverständigen die Verwendung der vorstehend aufgeführten Kennzeichen untersagt.

(2) Die oder der Sachverständige darf die öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise kundmachen und gemäß den Vorgaben aus § 17 Abs. 2 Nr. 10 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen für sie werben.

§ 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die oder der Sachverständige hat über jedes erstellte Gutachten Aufzeichnungen anzufertigen.

(2) Die oder der Sachverständige ist verpflichtet:

- a) die Aufzeichnungen,
- b) die Durchschriften der schriftlichen Gutachten,
- c) die Niederschriften über das Ergebnis mündlicher Gutachten und
- d) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf die Sachverständigentätigkeit beziehen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen anzufertigen waren oder die Unterlagen entstanden sind. Eine Aufbewahrung auf digitalen Datenträgern ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

§ 12 Schweigepflicht

(1) Der oder dem Sachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung der Tätigkeit erlangten Kenntnisse anderen Personen als der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu eigenen oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Die oder der Sachverständige hat etwaige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht auch über die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus schriftlich zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen oder des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Die oder der Sachverständige kann seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Vereinbarungen über einen zulässigen Haftungsausschluss sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich getroffen werden.

§ 14 Anzeigepflicht

Die oder der Sachverständige hat dem Eintragungsausschuss unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung der beruflichen Niederlassung und seiner Wohnung,
- b) die Änderung des Berufes,
- c) die Änderung der Kammermitgliedschaft,
- d) den Verlust der Bestellsurkunde oder des Stempels,
- e) die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers,
- f) die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwungung einer eidesstattlichen Versicherung nach den Regeln der Zivilprozessordnung,
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse und
- h) ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens.

§ 15 Fortbildungspflicht

Die oder der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das sie oder er bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 16 Hilfskräfte

(1) Die oder der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie oder er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann.

(2) Beschäftigt die oder der Sachverständige Hilfskräfte, trägt sie oder er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 17 Auskunftspflichten

(1) Die oder der Sachverständige hat auf Verlangen dem Kammervorstand die zur Überwachung erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Die Auskunft auf Fragen, deren Beantwortung die Sachverständige oder den Sachverständigen selbst oder einen ihrer oder seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, kann verweigert werden.

(2) Die oder der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen dem Kammervorstand in den Räumen der Kammer vorzulegen und für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 18 Erlöschen

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a) die oder der Sachverständige verstirbt
- b) die oder der Sachverständige gegenüber der Kammer in Textform erklärt, dass sie oder er nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
- c) die oder der Sachverständige keine Niederlassung innerhalb des Geltungsbereichs des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen hat,
- d) die Zeit einer befristeten Bestellung abläuft oder
- e) die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

§ 19 Widerruf

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter hat auf Antrag des zuständigen Ausschusses die öffentliche Bestellung zu widerrufen, wenn:

- a) die in § 14 Buchstabe e), f) und g) genannten Tatbestände vorliegen oder
- b) die oder der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbefehl gegen sie oder ihn erlassen worden ist oder
- c) die oder der Sachverständige wiederholt oder gröblich seine Verpflichtungen nach dieser Ordnung verletzt hat; Maßnahmen gegen Kammermitglieder in einem Ehrenverfahren nach den Vorgaben des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 20 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung gemäß den Vorgaben der Satzung bekannt.

§ 21 Rückgabepflicht

Die oder der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.

V. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.